| Hansestadt Stendal | | Vorlage | Datum: | 09.09.2026 |
|---|---|---|---|---|
| Amt: | 3.6 - Technische Dienste | Drucksachennummer: | Öffentlichkeitsstatus: | |
| Az.: | | **VIII/0415** | öffentlich | |
| **TOP:** | 3. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Stendal | | | |

| **Beratungsfolge:** | | | **Beratungsergebnis:** |
|---|---|---|---|
| Oberbürgermeisterdienstberatung | am: | 22.09.2026 | |
| Ortschaftsrat Dahlen | am: | 02.11.2026 | |
| Ortschaftsrat Uchtspringe | am: | 02.11.2026 | |
| Ortschaftsrat Möringen | am: | 04.11.2026 | |
| Finanzausschuss | am: | 10.11.2026 | |
| Ausschuss für Stadtentwicklung | am: | 11.11.2026 | |
| Haupt- und Personalausschuss | am: | 18.11.2026 | |
| Ortschaftsrat Möringen | am: | 18.11.2026 | |
| Stadtrat | am: | 30.11.2026 | |

| **Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:** | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Belange der Ortschaften werden berührt. | X | ja | | nein |
| Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört. | X | ja | | nein |

| **Finanzielle Auswirkungen:** | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Finanzierung | | ja | Gesamtbetrag: | 149.900 | Euro | | nein | |
| Wenn ja | | | Produktkonto | Betrag | | | | |
| Produktkonto (Ermächtigung) | | | | | | | Euro | |
| | Ergebnisplan | | | | | | | |
| | Mehr-, | | Minderaufwendungen | | | | Euro | |
| X | Mehr-, | | Mindererträge | 553100.432100<br>553100.431100 | | 147.600<br>2.300 | Euro | |
| | Finanzplan | | | | | | | |
| | Mehr-, | | Minderausgaben | | | | Euro | |
| | Mehr-, | | Mindereinnahmen | | | | Euro | |
| | | | | | | | | |
| Folgekosten: | X | nein | | | | | | |
| | | ja | Gesamtbetrag | | Euro | | | |
| | | jährlich | Betrag | | Euro | ab Jahr | | |
| | | einmalig | Betrag | | Euro | im Jahr | | |
| Sichtvermerk der Kämmerei: | | | | | | | | |

| Termin für Beschlussumsetzung: | 01.01.2027 |
|---|---|

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal beschließt die anliegende 3. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Stendal und nimmt die Gebührenkalkulation zustimmend zur Kenntnis.

**Begründung:**

Die Friedhofsgebühren der Hansestadt Stendal waren für den Kalkulationszeitraum 2027 bis 2029 auf Grundlage der Ist-Kosten und Fallzahlen der Jahre 2023 bis 2025 neu zu kalkulieren. Die kommunalen Friedhöfe in der Kernstadt sowie in Klein Möringen, Uchtspringe und Welle werden als einheitliche öffentliche Einrichtung geführt; die Gebühren werden daher nach einheitlichen Sätzen erhoben.

Die Erhebung kostendeckender Leistungsentgelte entspricht dem Grundsatz des § 99 Abs. 2 KVG LSA. Verwaltungsgebühren werden nach dem für die jeweilige Leistung erforderlichen durchschnittlichen Zeitaufwand ermittelt. Grundlage ist ein auf Basis der durchschnittlichen Personal- und Gemeinkosten berechneter Stundensatz von 54,18 Euro. Die Benutzungsgebühren sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen unter Berücksichtigung der maßgeblichen Personal-, Sach-, Fremdleistungs- und kalkulatorischen Kosten zu kalkulieren (§§ 4 und 5 KAG LSA).

Nicht gebührenfähige Aufwendungen für die öffentliche Grünfunktion der Friedhöfe sowie nicht betriebsnotwendige Überhangflächen wurden aus der Kalkulation ausgegliedert. Der nicht gebührenfähige Anteil beträgt 26,74 % der Gesamtaufwendungen. Kosten der Grünflächen innerhalb der Grabfelder wurden hingegen berücksichtigt, da sie für eine würdige Bestattung und einen angemessenen Rahmen der Begräbnisstätten erforderlich sind. Die Kostenrechnung berücksichtigt insbesondere Personal- und Materialkosten, Unterhaltungsaufwendungen, Versicherungen, Ver- und Entsorgung, Leistungen Dritter, innerbetriebliche Leistungsverrechnungen sowie kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen. Der seit 2026 erhöhte interne Zinssatz von 3 % wurde zur Begrenzung der Gebührenentwicklung nicht angesetzt; der Kalkulation liegt weiterhin ein Zinssatz von 1 % zugrunde.

Die Gebühren für Grabnutzungen, Bestattungen und Trauerhallennutzungen wurden nach der Äquivalenzziffernmethode ermittelt. Damit wird die unterschiedliche Inanspruchnahme der Einrichtung verursachungsgerecht abgebildet. Bei Grabnutzungsgebühren werden insbesondere Grabgröße, Nutzungsdauer, Fallzahlen und Pflegeaufwand berücksichtigt. Zusätzlich werden Infrastrukturkosten für Wege, Plätze und Gebäude zu 10,48 % unabhängig von der Grabgröße auf die jeweiligen Fallzahlen und Nutzungsjahre verteilt. Für die vorgeschlagenen Grabnutzungsgebühren wird insgesamt ein Kostendeckungsgrad von rechnerisch 99,88 % erreicht.

Die Gebührenstruktur berücksichtigt die veränderte Bestattungskultur. Erdbestattungen nehmen zugunsten von Urnenbeisetzungen ab; zugleich steigt die Nachfrage nach anonymen, halbanonymen und insbesondere pflegefreien Bestattungsformen. Zur bedarfsgerechten Erweiterung des Angebots werden naturnahe Urnengrabstätten, Urnengrabstellen am gemeinsamen Grabmal sowie Bestattungsplätze an historischen Grabmalen berücksichtigt. Zudem wird entsprechend dem Stadtratsbeschluss vom 06.07.2026 die Mensch-Tier-Bestattung in Urnenwahlgrabstätten auf einem gesonderten Grabfeld neu in das Gebührenverzeichnis aufgenommen.

Von den rechnerisch ermittelten Gebühren wird in einzelnen Bereichen bewusst abgewichen. Höhere Gebühren für pflegefreie Urnenwahlgrabstätten tragen der überdurchschnittlichen Nachfrage und der vollständigen Entlastung der Hinterbliebenen von Pflegeaufwand Rechnung. Demgegenüber werden Gebühren für Erdbestattungen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und zur Erhaltung der Inanspruchnahme unterhalb der vollständigen Kostendeckung vorgeschlagen; der Kostendeckungsgrad beträgt dort 94 %. Gleiches gilt für

Samstagsbestattungen: Der Zuschlag für Erdbestattungen wird auf 100 Euro begrenzt, wodurch ein Kostendeckungsgrad von 83 % erreicht wird.

Bei den Trauerhallen wird aufgrund der dauerhaft sehr geringen Nachfrage ebenfalls auf eine vollständige Kostendeckung verzichtet. Für Klein Möringen und Welle wird weiterhin eine Nutzungsgebühr von jeweils 50,00 Euro vorgeschlagen; in den Jahren 2023 bis 2025 erfolgte dort keine Nutzung. Für die Trauerhalle Uchtspringe und die Friedhofskapelle Stendal ergeben sich aufgrund erhöhter Unterhaltungs- und Ausstattungskosten höhere Gebühren. Zur Vermeidung eines weiteren Nutzungsrückgangs wird auch hier ein nicht kostendeckender Gebührensatz mit einem Kostendeckungsgrad von 59 % vorgeschlagen. Über den Fortbestand, eine alternative Nutzung oder eine Aufgabe der Trauerhallen in den Ortschaften ist mittelfristig gesondert zu entscheiden.

Ab dem 01.01.2027 ist die Neuregelung der Umsatzbesteuerung juristischer Personen des öffentlichen Rechts anzuwenden. Umsatzsteuerpflichtige Leistungen, insbesondere im Zusammenhang mit Erd- und Urnengemeinschaftsanlagen sowie Trägerleistungen, Ausbettungen, Abräumungen und zugehörigen Verwaltungsleistungen, werden deshalb im Gebührenverzeichnis einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer ausgewiesen (§§ 2, 2b und 4 UStG).

Die in einzelnen Leistungsbereichen verbleibenden Unterdeckungen beruhen auf einer bewussten gebührenpolitischen Abwägung zwischen Kostendeckung, Verhältnismäßigkeit, Gebührenakzeptanz und der Sicherung einer bedarfsgerechten Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen. Die nicht gedeckten Kostenanteile sind aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu finanzieren.

**Relevante Konzepte:**

| | Konzept | entspricht/Verweis | Abweichung zu/Verweis |
|---|---|---|---|
| | Haushaltskonsolidierungskonzept | | |
| | Stadtentwicklungskonzept | | |
| | Integriertes Energieversorgungs- und Klimaschutzkonzept | | |
| | Radverkehrskonzept | | |
| | Kreisentwicklungskonzept | | |
| | Konzept Open-Air-Veranstaltungen | | |
| | Tiergartenkonzept für die Jahre 2021 bis 2025 | | |
| | Konzept zu Herbstlaubentsorgung öffentlicher Straßenbäume | | |
| | Konzept über die Anlage von Baumbestattungsgräbern im Gebiet der Hansestadt Stendal | | |
| | Konzept zur Durchführung der Sportlerehrung | | |
| | Konzept zur Verleihung der Kulturpreise der Hansestadt Stendal | | |
| | Gesamtstädtisches Photovoltaikfreiflächenkonzept der Hansestadt Stendal | | |

Bastian Sieler
Oberbürgermeister

**Anlagenverzeichnis:**

- Entwurf der 3. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Stendal
- Friedhofsgebührenkalkulation
- Erläuterungen zur Kalkulation der Friedhofsgebühren